

20 Jahre Vogelschutz-Richtlinie

Im Jahr 1999 feierte die Vogelschutz-Richtlinie der EU ihr 20jähriges Jubiläum. Ihre Umsetzung ist aktueller denn je, gerade auch im Hinblick auf europäische Naturschutzprojekte an der Schwelle zum nächsten Jahrtausend. Doch gerade hier gibt es noch große Defizite in den EU-Mitgliedsstaaten – auch in Österreich.

Die Vogelschutz-Richtlinie ist ein äußerst wirkungsvolles Instrument für den Naturschutz im Gebiet der EU. Mit der Verankerung von Prinzipien wie dem Schutz der Lebensräume bedrohter Arten und dem grenzüberschreitenden Zugvogelschutz entspricht sie auch heute noch den Anforderungen an einen modernen und effektiven Vogelschutz.

Dabei hat der Vogelschutz eine traditionelle Vorreiterrolle im Naturschutz. Auch in der Naturschutzgesetzgebung der EU war der Vogelschutzgedanke Grundstein weiterer Regelungen. Es dauerte ganze 13 Jahre, bis die übrigen Tiere, die Pflanzen und die Lebensräume ihre entsprechende EU-Richtlinie erhielten: die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Diese brachte für die Vogelschutz-Richtlinie nun zwei neue Aspekte mit sich: die Schaffung des EU-weiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und das „Verschlechterungsverbot“ in allen SPAs (nach der Vogelschutz-Richtlinie auszuweisende Vogelschutzgebiete).

Perspektiven

Im November 1999 fand eine Konferenz auf Einladung des dänischen Umweltministeriums statt, bei der die Errungenschaften der Richtlinie gewürdigt und zukünftige Perspektiven entworfen wurden. Dabei wurde von Seiten der EU-Kommission klargestellt, daß nicht daran gedacht ist, den vielen Wünschen be-



Foto: P. Buchner

Durch die Vogelschutz-Richtlinie sind prinzipiell alle wildlebenden Vogelarten in der EU geschützt, wie z.B. dieses Rotkehlchen.

züglich einer Änderung oder gar Abschwächung der Richtlinie nachzugeben. Vor allem von Seiten der europäischen Jagdverbände wurde die Richtlinie zuletzt massiv in Frage gestellt. Es wurde aber auch gleichzeitig festgehalten, daß die Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie nach wie vor mangelhaft ist.

Letzteres trifft auch auf Österreich zu. Dazu kommt, daß der Informationsstand bei Behörden und in der Öffentlichkeit über die Ziele und Vorgaben der Richtlinie noch immer recht heterogen und unvollständig ist. Daher hat BirdLife Österreich mit Unterstützung durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie die Informations-Kampagne „20 Jahre Vogelschutz-Richtlinie: Rückblick und Perspektiven“ gestartet. In deren Rahmen wurden unter anderem auch eine Broschüre, die detailliert über die Bestimmungen der Richtlinie Auskunft gibt, und eine Serie von sieben Faltblättern mit Angaben zu einigen Vogelarten aus Anhang I der Richtlinie aufgelegt (s. S. 23). Es sind vor allem zwei Themen, die zur Zeit viel Stoff für Diskussionen liefern: die Ausweisung der Schutzgebiete und die Jagd auf Vögel.

Schutzgebiete

Eine wesentliche Verpflichtung der Richtlinie ist die Ausweisung von SPAs, also der zahlen- und flächenmäßig bedeutendsten Gebiete für die Arten aus Anhang I aber auch für wichtige Zugvogelrastplätze. Die von BirdLife erstellten Verzeichnisse der „Important Bird Areas“ (IBAs) stellen dazu die allgemein akzeptierte fachliche Grundlage. Mit ihrer Meldung an die EU-Kommission sind die SPAs automatisch Teil von Natura 2000. In diesen Gebieten darf sich die Situation der betreffenden Vogelarten und ihrer Lebensräume nicht mehr gravierend verschlechtern, das ist das sogenannte Verschlechterungsverbot. Die möglichen Auswirkungen von Plänen und Projekten (z.B. Bauvorhaben), die das Gebiet beeinflussen könnten, müssen vorab im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung untersucht werden, und zwar unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der Gebietsgrenzen angesiedelt sind. Wesentlich ist, daß das Verschlechterungsverbot auf das eigentliche Schutzziel – die Erhaltung bestimmter Vogelarten und ihrer Lebensräume – zu beziehen ist. Menschliche



Nutzungsformen im Gebiet, wie Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, touristische Nutzung bleiben unbetroffen, sofern sie sich nicht erheblich negativ auf das Schutzziel auswirken. Das ist ein wichtiger Unterschied zu „herkömmlichen“ Naturschutzgebieten gemäß den österreichischen Landesnaturschutzgesetzen. Und es bleibt den Bundesländern vorbehalten, zu entscheiden, auf welchem formalen Weg die Schutzziele erreicht werden (z.B. welche Rechtsform die Gebiete erhalten).

Zahlreiche Nutzergruppen aus dem Bereich Landwirtschaft, Schottergewinnung, Jagd u.a. laufen nun gegen die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten Sturm. Aus ihren Argumenten klingt immer wieder die Vermengung dieser beiden Schutzgebiets-Begriffe durch. Es wird dabei von Enteignungen, von Verboten jeglicher künftiger wirtschaftlicher oder jagdlicher Nutzung gesprochen – genau das stimmt aber nicht. Nachdem fünf Jahre das Thema EU-Naturschutz von den verschiedenen Nutzergruppen nicht oder kaum wahrgenommen wurde, erfolgte im Herbst 1998 ein kollektiver Aufschrei. Diese völlig unbegründete Antireaktion macht es bis heute schwer, konstruktive Dialoge zwischen allen beteiligten Interessensgruppen in Gang zu bringen, um Natura 2000 in Österreich zu realisieren.

Dabei mußte sich „der Naturschutz“ jahrzehntelang den Vorwurf gefallen lassen, immer erst in letzter Minute bei weit vorangetriebenen Projekten als „Verhinderer“ auf den Plan zu treten. Nun gibt es aber gerade in Gestalt der beiden EU-Richtlinien klare Planungsgrundlagen und Prioritätenvorgaben. Sie stellen



Foto: P. Buchner

Auch Rastplätze für Zugvögel – wie die hier auffliegenden Uferschnepfen – sind zu schützen.

in klarer Weise die Erhaltungsziele sicher, lassen aber auch angemessenen Raum für andere Interessen bzw. Nutzungen.

Vorausgesetzt, die Anliegen des Naturschutzes werden nicht grundsätzlich in Frage gestellt, ist das Natura 2000 – Netzwerk als eine Art „ökologischer Raumordnungsplan“ zweifellos zumutbar.

Jagd

International konzentriert sich hier die Diskussion vor allem auf die richtlinienkonforme Ausgestaltung der Schußzeiten. Ausgelöst wurde dies durch die skandalösen Schußzeiten in Frankreich (s. Beitrag auf Seite 8). Artikel 7 der Richtlinie verbietet eine Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit, bei Zugvögeln überdies während des Heimzuges. In einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe läßt die Kommission zur Zeit diese Zeitspannen für die einzelnen nach Anhang II der Richtlinie jagdbaren Arten EU-weit zusammenstellen. Ein Blick auf die entsprechenden Verordnungen zu den österreichischen Landesjagdgesetzen macht klar, daß hier auch in Österreich noch gravierender Nachholbedarf besteht.

Österreich strebt überdies auch noch eine Erweiterung seiner Liste der jagdbaren Vogelarten an und zwar um Bläßgans, Eichelhäher, Elster und Aaskrähe. Diese Arten waren auch schon vor EU-Beitritt in Österreich bejagbar, allerdings wurde im Zuge der Beitrittsverhandlungen verabsäumt, diese Arten

im Anhang II/2 auch für Österreich „anzukreuzen“. Gerade bei der Bläßgans stellen aber die dramatischen Bestandseinbrüche in den pannonischen Überwinterungsgebieten eine Fortführung der Bejagung grundlegend in Frage. Von einer „vernünftigen Nutzung“ im Sinn der Richtlinie kann hier nicht mehr gesprochen werden.

All diese Themen stellen nur eine Auswahl an Knackpunkten dar, zur Illustration, wie sehr eine korrekte Umsetzung der Richtlinie in Österreich aber auch in anderen Mitgliedsstaaten immer wieder auf Hindernisse stößt. Keinesfalls sind sie aber, wie von bestimmten Kreisen gerne behauptet, ein Zeichen dafür, daß die Richtlinie nicht umsetzbar ist. Sie sind vielmehr beredtes Zeugnis darüber, daß es für den Naturschutz in Österreich und der EU immer noch sehr schwer ist, zu seinem guten Recht zu kommen. Die große Zahl an Beschwerden über Verstöße gegen die Richtlinie (siehe Seiten 6 - 7) ist aber andererseits auch ein klares Signal dafür, daß Vogel- und Naturschutz den europäischen Bürgern ein zunehmendes Anliegen ist und daß es die Vertreter der Nutzergruppen zunehmend schwerer haben, ihre Interessen auf Kosten des Naturschutzes durchzuboxen. Es besteht Hoffnung, daß das nächste Jubiläum der Vogelschutz-Richtlinie (oder das 20jährige der FFH-Richtlinie) eine positivere Bilanz ziehen kann.

Andreas Ranner



Foto: P. Buchner

Besonderer Schutz für Arten aus Anhang I: z.B. Steinadler.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Vogelschutz in Österreich - Mitteilungen von Birdlife Österreich](#)

Jahr/Year: 1999

Band/Volume: [015](#)

Autor(en)/Author(s): Ranner Andreas

Artikel/Article: [20 Jahre Vogelschutz-Richtlinie 4-5](#)